



HVBG

HVBG-Info 31/2000 vom 03.11.2000, S. 2927 - 2932, DOK 428.4

**Zur Höhe des Kostenerstattungsanspruchs für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 25.05.2000 - L 5 U 18/99**

Zur Höhe des Kostenerstattungsanspruchs für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe gemäß § 569a Nr. 5 RVO (vgl. dazu auch §§ 41, 42 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.05.2000 - L 5 U 18/99 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 25.05.2000 - L 5 U 18/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Sachleistungsanspruch auf Haushaltshilfe für eine alleinstehende, ambulant behandlungsbedürftige Versicherte wandelt sich in einen Erstattungsanspruch um, wenn die Beklagte personell nicht in der Lage ist, eine Haushaltshilfe zu stellen.
2. § 569a Nr 5 RVO räumt der Beklagten kein Ermessen darüber ein, ob sie Leistungen erbringen will.
3. Der Übergang von der Verpflichtungs- auf die Leistungsklage ist nach § 99 Abs 3 Nr 2 SGG zulässig.
4. Angemessen sind Aufwendungen bis zu 2,5% der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) je achtstündigem täglichen Hilfeinsatz; bei geringerem Hilfeinsatz ist dieser Betrag entsprechend zu kürzen.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für eine Haushaltshilfe vom 1. April bis 15. August 1995 und 1. Januar bis 31. Dezember 1996.

Die am .. 1941 geborene Klägerin, die schon Verletztenrente wegen mehrerer Arbeitsunfälle bezog, stürzte als Betreiberin einer Sportvereinskantine am 12. Februar 1995 beim Transport einer Getränkebox. Sie zog sich dabei vor allem eine Oberschenkelhalsfraktur rechts zu. Nach Versorgung der Verletzung und weiterer stationärer Behandlung wurde sie am 3. März 1995 aus dem Allgemeinen Krankenhaus H entlassen. Für die Folgezeit erhielt sie wegen Arbeitsunfähigkeit Verletztenrente bis 3. März 1998. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus H-E konnte die Klägerin "problemlos an Unterarmgehstützen ohne Belastung des rechten Beines" gehen (Bericht vom 31. März 1995).

Ab 31. Juli 1995 wurde eine Arbeitserprobung durchgeführt, die Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit im Sportheim gelang jedoch wegen wieder zunehmender Beschwerden in der rechten Hüfte nicht. Anfang April 1996 vermutete Privat-Dozent Dr. H H, erstmals eine

Hüftkopfnekrose. Dieser Verdacht bestätigte sich in der Folgezeit, weswegen am 17. April 1997 ein entsprechender operativer Eingriff im Allgemeinen Krankenhaus E erfolgte.

Am 14. November 1996 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie seit dem 20. Januar 1996 eine Haushaltshilfe beschäftige, die ihr für 590,00 DM monatlich den Haushalt führe und den Einkauf erledige. In einer weiteren Erklärung vom 2. Januar 1997 gab sie an, daß sie die Haushaltshilfe an täglich 2 Stunden in Anspruch genommen habe, und zwar vom 1. April bis zum 15. August 1995 sowie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996. Weiter teilte sie hierzu mit, daß sie am 10. Juni 1995 aus ihrer bisherigen Wohnung in H nach S umgezogen sei, wo auch ihre Haushaltshilfe Frau M wohne.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24. März 1997 die Gewährung von Pflege und Haushaltshilfe ab, weil die Klägerin nicht hilflos im Sinne von § 558 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Haushaltshilfe nach § 569a Nr. 4 RVO seien nicht erfüllt. In Betracht komme allenfalls die Gewährung sogenannter "unechter Haushaltshilfe" nach § 569a Nr. 5 RVO. Hier zeige aber ein Berufshelferbericht (20. September 1995), daß die Klägerin bis zu 5 Stunden täglich beruflich tätig sein konnte, also eine bezahlte Haushaltskraft nicht benötigte.

Hiergegen legte die Klägerin am 1. April 1997 Widerspruch ein und wies auf die 1996 eingetretene erhebliche Verschlechterung ihres Zustandes hin. Die Beklagte wies den Widerspruch unter Auswertung eines Berichtes vom 21. Juli 1997 des Allgemeinen Krankenhauses E mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 1997 - abgesandt am 30. Juli 1997 - zurück.

Die Klägerin hat am 1. September 1997 Klage erhoben und zur Begründung die Entwicklung ihrer Hüfterkrankung seit dem Unfall geschildert.

Die Klägerin hat beantragt,  
den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Haushaltshilfe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat einen Bericht der D-Klinik, B I, über eine stationäre Behandlung der Klägerin vom 6. Januar bis zum 3. Februar 1998 beigezogen und den Befund- und Behandlungsbericht des Arztes für Orthopädie Dr. H vom 18. März 1998 eingeholt. Es hat den Arzt für Chirurgie und Orthopädie Dr. S, I, als medizinischen Sachverständigen vernommen und mit Urteil vom 9. Dezember 1998 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Gewährung von Haushaltshilfe nach § 569a Nr. 4 RVO sei nicht möglich, weil die Klägerin nicht außerhalb ihres eigenen Haushaltes untergebracht gewesen sei und in ihrem Haushalt auch kein Kind gelebt habe. In Betracht komme allenfalls eine Hilfe nach § 569a Nr. 5 RVO, wonach die Beklagte im Ermessenswege sonstige Leistungen gewähren könne, um das Ziel einer Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Auch dafür seien die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil nach den bei den Akten befindlichen ärztlichen Zeugnissen vom März 1995 die Klägerin in der Lage gewesen sei, sich mit Hilfe von zwei Unterarmgehstützen fortzubewegen. Ab 31. Juli 1995 sei überdies sogar eine

Arbeitserprobung erfolgt. Zu einer Untersuchung am 16. Januar 1996 sei sie sogar ohne Gehhilfe erschienen. Auch zeige der Bericht des Berufshelfers, daß die Klägerin am 20. September 1995 berufstätig gewesen sei und sich nach eigenen Angaben in der Lage gefühlt habe, bis zu einer Stunde mit dem Auto zu fahren. Wenn auch der Terminssachverständige Dr. S die Gewährung von Haushaltshilfe jeweils für die Zeit von 3 Monaten nach den unfallbedingten Operationen befürwortet habe, könne dem nicht gefolgt werden, weil es dafür an konkreten Ansatzpunkten fehle.

Gegen dieses ihr am 15. Februar 1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 19. Februar 1999 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Klägerin. Zur Begründung bezieht sie sich - neben ihrem bisherigen Vorbringen - auf die Aussage von Dr. S. Sie stelle klar, daß sie im Jahr 1995 einen monatlichen Betrag in Höhe von DM 590,00 an die Haushaltshilfe gezahlt habe und ab 1. Januar 1996 einen Stundenlohn in Höhe von DM 15,00.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 9. Dezember 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. März 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1997 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten für die selbstbeschaffte Haushaltshilfe vom 1. April bis 15. August 1995 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996, im ersten Zeitraum von 590,00 DM im Monat und im zweiten Zeitraum von 15,00 DM pro Stunde bei 2 Stunden täglicher Hilfe an 7 Tagen in der Woche, zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat die bei ihr gebräuchlichen Richtlinien über die Gewährung von Haushaltshilfe vorgelegt und eingeräumt, sie könne die Haushaltshilfe nicht als Sachleistung erbringen. Die Anwendung des § 569a Nr. 5 RVO dürfe im übrigen nicht zur Umgehung der die eigentliche Haushaltshilfe betreffende Vorschrift § 569a Nr. 4 RVO führen. Zu fordern sei mindestens eine Hilfebedürftigkeit, die die Verrichtung von hauswirtschaftlichen Arbeiten verhindere. So sei es bei der Klägerin aber nicht gewesen.

Der Senat hat Befund- und Behandlungsberichte von Dr. H (18. März 1998 und 13. Juli 1999), Dr. H (21. Juli 1999) und Dr. M (22. Mai 2000) eingeholt. In der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2000 hat der Senat außerdem den Arzt für Chirurgie Dr. K als medizinischen Sachverständigen vernommen. Das Beweis- und Ermittlungsergebnis ist den Beteiligten bekannt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten - die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind - verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 143 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und sie ist form- und fristgerecht erhoben (§ 151 SGG). Ausschließungsgründe (§ 144 SGG) liegen nicht vor.

Die Berufung ist mit dem im Berufungsverfahren gestellten Antrag auch zum Teil begründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Kostenerstattungsanspruch für die selbst beschaffte

Haushaltshilfe, allerdings in sehr viel geringerem Umfang als von ihr begehrt.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich gemäß § 214 Abs. 1 Satz 2 des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) noch nach den Vorschriften der RVO.

Als alleinige Anspruchsgrundlage kommt § 569a Nr. 5 RVO in Betracht. Nach § 569a Nr. 5 RVO werden außer Verletztengeld oder Übergangsgeld sonstige Leistungen gewährt, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Nr. 5 enthält damit eine Generalklausel zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, über die ausdrücklich in § 569a RVO Ziffer 1 bis 4 genannten Tatbestände hinaus Leistungen zu erbringen. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Leistungen zur Erreichung oder Sicherstellung des Rehabilitationserfolges erforderlich sein müssen. Sie dürfen nicht lediglich einer Bereicherung privater Lebensabläufe dienen (vgl. Kater/Leube § 39 Rdnr. 16; Kasseler Kommentar § 569a Rdnr. 2).

Die Voraussetzungen für ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe in Form einer Haushaltshilfe erfüllt die Klägerin für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1995 und vom 1. August bis 31. Dezember 1996.

Das Ziel der Rehabilitation ergibt sich in der gesetzlichen Unfallversicherung aus § 556 Abs. 1 RVO. Danach sollen die Heilbehandlung und die Berufshilfe mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern. Für die Zeit nach dem 3. März 1998 galt es bei der Klägerin, den erreichten Zustand durch ambulante Behandlung zu wahren und zu bessern und so die Arbeitsfähigkeit wieder zu erlangen. Zu Hause lebend war dieses Ziel nur zu erreichen, wenn ihr jemand zeitweise den Haushalt versorgte.

Ausweislich der Berichte des Allgemeinen Krankenhauses E, des Orthopäden Dr. M und des Chirurgen Dr. M war die Klägerin seit der Entlassung aus dem Allgemeinen Krankenhaus E am 3. März 1995 bis zum 31. Mai 1995 auf die Benutzung von zwei Unterarmgehstützen angewiesen. Eine Belastung des rechten Beines war zunächst nicht möglich. Ab 11. April 1995 war eine Teilbelastung erlaubt. Durch die verhinderte bzw. mangelhafte Belastbarkeit des rechten Beines und die Notwendigkeit der Unterarmgehstützen war die Klägerin in ihrer Bewegungsfähigkeit und besonders der Belastungsfähigkeit deutlich herabgesetzt. Zu dieser Zeit war sie nicht in der Lage, z.B. Einkäufe zu tätigen, Staub zu saugen, aufzuwischen, WC zu reinigen oder Wäsche zu waschen und aufzuhängen, da die notwendige Fähigkeit zur Stehbelastung mit Positionsänderung und Gewichtsbelastung nicht gegeben war. Angesichts dieser Beschränkung war eine Haushaltshilfe erforderlich, jedoch nur bis 31. Mai 1995.

Die Situation änderte sich mit der Möglichkeit der Vollbelastung des rechten Beines ab 1. Juni 1995. Zwar hat die Klägerin gegenüber der Beklagten angegeben, sie sei bis zum 25. Mai 1995 bettlägerig gewesen und habe bis zum 30. Juli 1995 die Unterarmgehstützen benutzen müssen. Diese Angaben sind jedoch durch die Stellungnahme des Dr. M und den von ihm mitgeteilten Befund vom 20. Juli 1995 widerlegt. Zu diesem Zeitpunkt zeigte sich die Fraktur fest knöchern konsolidiert. Das Gangbild der Klägerin war bei einer Schuherhöhung von 1 cm gut fördernd, weitgehend sicher. Die Arbeitserprobung ab 31. Juli 1995 wurde geplant. Ab 1. Juni 1995 ist die Notwendigkeit einer

Haushaltshilfe nicht mehr anzuerkennen. Die Klägerin war wieder in der Lage, die erforderliche Hausarbeit zu verrichten, wenngleich unter erhöhtem Zeitaufwand. Der Senat verkennt nicht, daß die Klägerin subjektiv eine größere Hilfebedürftigkeit empfand, medizinisch beweisbar ist diese jedoch nicht. Für die weitere Notwendigkeit einer Haushaltshilfe spricht auch nicht die Tatsache, daß die Klägerin arbeitsunfähig blieb.

Arbeitsunfähigkeit zeigt lediglich die Leistungseinschränkung bezüglich der zuletzt verrichteten beruflichen Tätigkeit auf. Sie bedeutet die Unfähigkeit, die bisherige Tätigkeit auszuüben. Die von der Klägerin ausgeübte Berufstätigkeit als Kantinenpächterin erforderte größtenteils die Fähigkeit zur Verrichtung mindestens mittelschwerer Arbeit, teilweise auch schwerer körperlicher Arbeit und war mit häufigem Stehen und Laufen verbunden. Unstreitig war die Klägerin nicht in der Lage, diese Tätigkeit weiterhin zu verrichten. Die Tätigkeit einer Kantinenpächterin ist jedoch nicht vergleichbar mit normaler Hausarbeit in einem Ein-Personen-Haushalt.

In der ersten Jahreshälfte 1996 trat allmählich eine Verschlechterung der Unfallfolgen ein, so daß erneut die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe seit dem 1. August 1996 anzunehmen ist. Nachweislich entwickelte sich bei der Klägerin eine Hüftkopfnekrose, die zur Versorgung mit einer Totalhüftgelenksendoprothese im April 1997 führte. Erste objektive Anzeichen für eine Hüftkopfnekrose zeigten sich im April 1996 (Bericht Dr. H vom 21. Juli 1999). Im Juni 1996 bestätigte Dr. H das Vorliegen einer Nekrose (Bericht vom 18. März 1998). Während die Klägerin zur Untersuchung im Berufsgenossenschaftlichen Krankenhaus im Januar 1996 noch ohne Gehhilfe erschien, benutzte sie im Oktober 1996 zur Untersuchung bei Dr. K bereits wieder eine Unterarmstütze. Das Gangbild war nunmehr kleinschrittig, mühsam, langsam und stark humpelnd. Alle schon vorsichtigen Bewegungen in der rechten Hüfte wurden als schmerzhaft bezeichnet. Hacken-Vorfußgang und Kniebeuge waren nicht möglich. Der Nachweis einer Oberschenkelkopfnekrose wurde erbracht.

Unter Berücksichtigung dieser Befunde war die Klägerin ab 1. August 1996 in der Belastbarkeit und Bewegungsfähigkeit erneut eingeschränkt, insoweit als ihr keine Tätigkeiten möglich waren, die mit Heben und Tragen von Gewichten über 5 kg verbunden waren, da dies zu einer deutlichen Schmerzverstärkung geführt hätte. Tätigkeiten mit Bewegung der Hüfte waren nur unter Schmerzen durchzuführen. Damit waren letztlich sämtliche schweren Hausarbeiten ausgeschlossen, wie z.B. Einkaufen, Gardinen waschen und ähnliches. Ausgehend von der Tatsache, daß die Entwicklung einer Hüftkopfnekrose einen schleichenden Verlauf nimmt und unter Berücksichtigung der von Dr. K erhobenen Befunde sowie dem Telefonbericht von Dr. H vom 1. August 1996 steht eine Verschlechterung ab diesem Zeitpunkt fest. Die Klägerin hat somit einen Anspruch auf Haushaltshilfe in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1996. Ein Anspruch für die Zeit bereits ab 1. Januar 1996 läßt sich hingegen unter Berücksichtigung des Rentengutachtens vom 19. Januar 1996 medizinisch nicht begründen. Zwar zeigte die Klägerin auch hier bereits ein Schonhinken. Sie war jedoch noch nicht auf die Benutzung einer Gehhilfe angewiesen. Der Zehen-Ballengang war vorführbar, die Einnahme der Hocke möglich. Es zeigte sich eine nur geringe Bewegungseinschränkung des rechten Hüftgelenkes.

Auch für den Zeitraum ab 1. August 1996 kann die Klägerin keine Kostenerstattung in dem von ihr geltend gemachten Umfang erhalten. Da ihr lediglich die schweren Hausarbeiten nicht zuzumuten waren, hält der Senat eine wöchentliche Hilfe von zwei Stunden für

erforderlich, aber auch ausreichend.

Der Anspruch auf Haushaltshilfe vom 1. August bis 31. Dezember 1996 entfällt nicht etwa dadurch, daß die Klägerin bereits im Juni 1995 zu Frau H gezogen war. Nach den glaubhaften Schilderungen der Örtlichkeiten in S begründete die Klägerin dort keine häusliche Gemeinschaft mit Frau H sondern es handelte sich trotz der gemeinsamen Küche nach den Gesamtumständen um zwei unabhängig voneinander bestehende Haushalte. Soweit sich die vorstehenden Ausführungen auf medizinische Sachverhalte beziehen, folgt der Senat dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. Dieser hat anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, zu welchen Pflege- und Haushaltsarbeiten die Klägerin in den verschiedenen Zeiträumen fähig war. Dr. K hat die aktenkundigen Berichte der behandelnden Ärzte ausgewertet und insgesamt ein überzeugendes Gutachten erstattet. Dieses deckt sich jedenfalls für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1995 mit dem Gutachten von Dr. S, aber auch mit den Angaben der Klägerin, die nur in den ersten drei Monaten nach der Klinikentlassung einen Rollstuhl benutzt hat. Für die Zeit ab 1. August 1996 ist das Gutachten von Dr. S nicht nachvollziehbar, weil es die durch mehrere ärztliche Bekundungen belegte Verschlechterung der Unfallfolgen durch die zunehmende Nekrose nicht beachtet. Diese Entwicklung hat Dr. K für den Senat plausibel berücksichtigt.

Der der Klägerin damit zustehende Anspruch auf Haushaltshilfe ist zwar grundsätzlich ein Sachleistungsanspruch. Dieser Sachleistungsanspruch hat sich jedoch in einen Kostenerstattungsanspruch umgewandelt. Bei der "echten Haushaltshilfe" nach § 569a Nr. 4 RVO regelt § 38 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), daß dem Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten sind, wenn keine Haushaltshilfe gestellt werden kann. Diese Verweisung ist wegen der Vergleichbarkeit der geregelten Materien entsprechend auf die sogenannte "unechte Haushaltshilfe" des § 569a Nr. 5 RVO zu übertragen. Die Beklagte ist nach der Erklärung ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat personell nicht in der Lage, Haushaltshilfe zu stellen, so daß stets eine Kostenerstattung vorzunehmen ist.

Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch auf Kostenerstattung richtigerweise mit der Anfechtungs- und Leistungsklage, denn ob die in § 569a RVO aufgeführten ergänzenden Leistungen zur Heilbehandlung und Berufshilfe zu leisten sind, steht nicht im Ermessen der Beklagten. Die Beklagte hat allenfalls ein Auswahlermessen, (so Benz, Die soziale Rehabilitation in der Unfallversicherung, Die Berufsgenossenschaft 1994 S. 496 ff.). Hierzu braucht sich der Senat nicht zu äußern. Vorliegend hat sich jedenfalls eine eventuelle Wahlmöglichkeit auf Null reduziert, weil es außer der Gewährung von Haushaltshilfe keine andere sinnvolle, dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Möglichkeit gab, den am 3. März 1998 erreichten Zustand durch ambulante Behandlung zu erhalten, zu bessern und die Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Der Übergang von dem bisherigen Verpflichtungs- zum Leistungsantrag ist gemäß § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG zulässig (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage § 99 Rdnr. 4).

Die Kosten für die selbst beschaffte Haushaltshilfe sind in angemessener Höhe zu erstatten. Als angemessen gelten die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einem täglichen Betrag von 2,5 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Bei einem Einsatz von weniger als acht Stunden täglich wird pro Stunde ein Achtel dieses Betrages angesetzt (Kasseler Kommentar § 29 SGB IV

Rdnr. 11 ff.). Die monatliche Bezugsgröße i.S.v. § 18 SGB IV betrug für 1995 monatlich DM 4.060,00 und für 1996 DM 4.130,00. Danach war ein Betrag in Höhe von DM 12,80 bzw. DM 12,90 pro Stunde angemessen.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten Einschränkungen der Klägerin in dem Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1995 ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß eine wöchentliche Haushaltshilfe von 10 bis 11 Stunden benötigt wurde. Damit ist der von der Klägerin gezahlte Betrag in Höhe von DM 590,00 monatlich, den der Senat nicht in Zweifel zieht, als angemessen zu betrachten.

Für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1996 ergibt sich - wie ausgeführt - ein Erstattungsanspruch von DM 12,90 pro Stunde bei 2 Stunden wöchentlicher Haushaltshilfe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 SGG) sind nicht ersichtlich.